

# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
<b>Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag</b>	<p>Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich <b>zinsfrei gestundet</b>, dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer können hingegen nicht gestundet werden.</p>	<p>Stundungen waren nach detaillierter Einzelfallprüfung möglich und zinspflichtig.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer konnten schon bislang nicht gestundet werden.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Steuern festgesetzt sind und noch nicht bezahlt wurden.</p>
	<p>Auf Antrag können <b>Vorauszahlungen</b> für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung der Vorauszahlung zum 10. März. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann erstattet. Auf eine Verrechnung mit anderen rückständigen Steuern wird verzichtet.</p>	<p>Vorauszahlungen konnten schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden. Der Erstattungsbetrag wurde vorrangig mit anderen rückständigen Steuern verrechnet.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit Vorauszahlungen festgesetzt wurden.</p>
	<p>Auf Antrag können <b>Vorauszahlungen</b> für das Jahr 2019 nachträglich aufgrund eines im Jahr 2020 voraussichtlich entstehenden Verlustes herabgesetzt werden. Ohne weiteren Nachweis wird davon ausgegangen, dass ein Verlust von 15 Prozent der Summe aus den Gewinneinkünften und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 2019</p>	<p>Vorauszahlungen konnten auch bisher auf Antrag herabgesetzt werden. Eine Verlustpauschalierung war allerdings bislang nicht vorgesehen.</p>	<p>Eine nachträgliches Herabsetzen von Vorauszahlungen ist zumindest bis 31. März 2021 möglich.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>entsteht. Antragsberechtigt sind Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, deren Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden und die versichern, dass sie für das Jahr 2020 aufgrund der Corona-Krise mit Verlusten rechnen.</p> <p>Es bleibt im Einzelfall weiter möglich, anhand detaillierter Unterlagen einen höheren Verlust darzulegen.</p>		
	<p><b>Nachträgliche Vorauszahlungen</b> für das Jahr 2019 sollen nicht festgesetzt werden.</p>	<p>Auf Basis der letzten Veranlagung wurden Vorauszahlungen auch nachträglich festgesetzt.</p>	<p>Betroffene können sich ab sofort bei ihrem Finanzamt melden.</p>
	<p>Auf die <b>Vollstreckung</b> rückständiger Steuern wird verzichtet.</p>	<p>Vollstreckungsaufschub konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.</p>	<p>Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.</p>
	<p><b>Säumniszuschläge</b> werden erlassen.</p>	<p>Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.</p>	<p>Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 19. März bis 31. Dezember 2020 anfallen.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten <b>Fristverlängerung</b> bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten.</p> <p>Bereits festgesetzte <b>Verspätungszuschläge</b> werden auf Antrag erlassen.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich.</p> <p>Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.</p>
	<p>Auf Antrag werden bei verspäteter Abgabe anderer Steuererklärungen, für die die Frist nach dem 2. März 2020 abgelaufen ist, angefallene <b>Verspätungszuschläge</b> erlassen.</p>	<p>Bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Anträge können ab sofort beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Verspätungszuschlag festgesetzt wurde.</p>
	<p>Für <b>Spenden auf ein Sonderkonto</b>, das eine <b>gemeinnützige Körperschaft</b> im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingerichtet hat, genügt ein vereinfachter Zuwendungsnachweis als steuerlicher Beleg - und das ohne Betragsgrenze. Der Beleg kann in Form eines Kontoauszugs, eines</p>	<p>Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften sind steuerlich abzugsfähig, wenn die Körperschaft eine Zuwendungsbestätigung ausstellt. Ein vereinfachter Zuwendungsnachweis gilt nur bis zu einem Betrag von 200 Euro.</p>	<p>Gilt für alle Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 geleistet werden.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Lastschriftinzugsbelegs oder des Ausdrucks zum Online-Banking erfolgen.		
<b>Lohnsteuer</b>	<p><b>Zulagen für Beschäftigte</b> (Bar- oder Sachleistungen), die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusätzlich zum Arbeitslohn zahlt, sind bis <b>1.500 Euro</b> steuerfrei.</p>	Zulagen unterlagen bisher der regulären Lohnbesteuerung.	Alle Zulagen, die im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 gezahlt werden.
	<p>Zugunsten von Zwecken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind <b>Arbeitslohnspenden</b> möglich. Dabei verzichten Beschäftigte auf Teile ihres Arbeitslohns oder Teile eines angesammelten Wertguthabens, Arbeitgeber zahlen den nicht versteuerten Betrag auf ein Spendenkonto einer gemeinnützigen Körperschaft.</p> <p>In der Einkommensteuererklärung darf die Spende nicht zusätzlich steuermindernd geltend gemacht werden.</p>	<p>Arbeitslohnspenden waren nicht möglich. Beschäftigte konnten nur selbst aus ihrem Nettolohn spenden.</p> <p>Die Spende konnte im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend gemacht werden.</p>	Alle Arbeitslohnspenden, die vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 geleistet werden.
	Auf Antrag wird für die <b>Abgabe</b> monatlicher oder vierteljährlicher <b>Lohnsteuer-Anmeldungen</b> während der Corona-Krise Fristverlängerung von maximal 2 Monaten	Fristverlängerungen waren nur in Ausnahmefällen möglich.	Anträge können ab sofort bis auf Weiteres beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>gewährt. Arbeitgeber oder ihre mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragten müssen unverschuldet daran gehindert sein, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Das muss im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden.</p>		
<b>Umsatzsteuer</b>	<p>Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich <b>zinsfrei gestundet</b>, dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.</p>	<p>Stundungen waren nur in Ausnahmefällen möglich und dann zinspflichtig.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Umsatzsteuer festgesetzt ist und noch nicht bezahlt wurde.</p>
	<p>Auf Antrag kann die <b>Sondervorauszahlung</b> für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 herabgesetzt oder erstattet werden. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Überzahlte Beträge werden erstattet. Auf eine Verrechnung mit anderen rückständigen Steuern wird verzichtet.</p> <p>Wer bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.</p>	<p>Eine Anpassung der Sondervorauszahlung war bislang nur in Ausnahmefällen möglich. Die Erstattung der Sondervorauszahlung in voller Höhe konnte nur über einen Widerruf der Dauerfristverlängerung erreicht werden. Eine Verrechnung des Erstattungsbetrags mit anderen rückständigen Steuern war möglich.</p>	<p>Anträge auf Herabsetzung der Sondervorauszahlung oder auf Gewährung der Dauerfristverlängerung können ab sofort bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Auf die Sondervorauszahlung wird dann - gegebenenfalls in voller Höhe - verzichtet.	Eine Dauerfristverlängerung ohne entsprechende Sondervorauszahlung war nicht möglich.	
	Auf die <b>Vollstreckung</b> rückständiger Umsatzsteuer wird verzichtet.	Vollstreckungsaufschub war nur in Ausnahmefällen möglich.	Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.
	<b>Säumniszuschläge</b> werden erlassen.	Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.	Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 anfallen.
	Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten <b>Fristverlängerung</b> bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten.	Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich.	Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.
	Bereits festgesetzte <b>Verspätungszuschläge</b> werden auf Antrag erlassen.	Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Auf Antrag werden bei verspäteter Abgabe anderer Umsatzsteuer-Erklärungen, für die die Frist nach dem 2. März 2020 abgelaufen ist, angefallene <b>Verspätungszuschläge</b> erlassen.	Bei verspäteter Abgabe von Umsatzsteuer-Erklärungen waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	Anträge können ab sofort beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Verspätungszuschlag festgesetzt wurde.
	Bei der <b>unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf</b> und wenn Unternehmen <b>unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke</b> an Einrichtungen bereitstellen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten (insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr), wird von der Besteuerung mit Umsatzsteuer abgesehen.	Bisher unterlag die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und Personal auch für medizinische Zwecke als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.
	Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim <b>Einkauf oder der Herstellung von medizinischem Bedarf</b> , diesen <b>unentgeltlich</b> für medizinische Zwecke an Einrichtungen bereitzustellen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie	Bisher war ein Vorsteuerabzug nicht möglich, wenn bereits beim Bezug eines Gegenstandes / einer Leistung vom Unternehmer beabsichtigt war, diesen Gegenstand / diese Leistung unentgeltlich bereitzustellen.	Gilt bis zum 31. Dezember 2020.



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>leisten (insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr), kann die <b>Vorsteuer</b> aus der Anschaffung oder Herstellung des medizinischen Bedarfs abgezogen werden. Von der Besteuerung der unentgeltlichen Bereitstellung mit Umsatzsteuer wird ebenfalls abgesehen.</p> <p>Dasselbe gilt, wenn <b>Personal</b> unentgeltlich bereitgestellt wird.</p>		
	<p>Stellen <b>steuerbegünstigte Körperschaften</b> wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen <b>entgeltlich</b> Personal, Räume, Sachmittel oder andere Leistungen etwa an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime zur Verfügung, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie bewältigen zu können, können die Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent besteuert werden.</p>	<p>Bisher lag ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb nur vor, wenn die Zwecke denen in der Satzung entsprechen. Nur dann war der ermäßigte Umsatzsteuersatz möglich.</p>	<p>Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.</p>





# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Überlassen sich <b>steuerbegünstigte Einrichtungen im Sinne der § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 des Umsatzsteuergesetzes</b> wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime <b>untereinander</b> Sachmittel, Räume und Personal zur Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Pandemie, sind die Überlassungen von der Umsatzsteuer befreit.</p>	<p>Die Umsatzsteuerbefreiung galt ausschließlich für die Überlassung an steuerbegünstigte Einrichtungen derselben Art, also etwa von Krankenhaus zu Krankenhaus.</p>	<p>Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.</p>
<b>Gewerbsteuer</b>	<p>Auf Antrag kann der Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-<b>Vorauszahlungen</b> für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung für die Vorauszahlung zum 15. Februar. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann von der Gemeinde erstattet.</p>	<p>Der Messbetrag konnte für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen festgesetzt wurde.</p>
	<p>Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten <b>Fristverlängerung</b> bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine</p>	<p>Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten.</p> <p>Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.</p>	<p>Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich.</p> <p>Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	
	<p>Auf Antrag werden bei verspäteter Abgabe anderer Gewerbesteuer-Erklärungen, für die die Frist nach dem 2. März 2020 abgelaufen ist, angefallene <b>Verspätungszuschläge</b> erlassen.</p>	<p>Bei verspäteter Abgabe von Gewerbesteuer-Erklärungen waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Anträge können ab sofort beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Verspätungszuschlag festgesetzt wurde.</p>
	<p><b>Stundung</b> und <b>Erläss</b> können auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus ausschließlich bei den Gemeinden beantragt werden. Diese entscheiden auch selbst, ob Stundungen zinsfrei gewährt oder Säumniszuschläge erlassen werden.</p>	<p>Gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben sich keine Änderungen.</p>	
<p><b>Steuern gemeinnütziger Einrichtungen</b></p>	<p>Steuerbegünstigte Körperschaften wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen können unabhängig von ihrem jeweiligen Satzungszweck <b>Spendenaktionen</b> für von der Corona-Pandemie Betroffene durchführen.</p>	<p>Spendenaktionen waren nur zu Zwecken zulässig, die in der Satzung der jeweiligen Körperschaft genannt sind.</p>	<p>Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Wenn steuerbegünstigte Einrichtungen in der Corona-Pandemie zum Beispiel Einkäufe für besonders gefährdete Personen erledigen oder andere <b>Hilfen anbieten, die nicht ihrem Satzungszweck entsprechen</b>, gefährdet das ihren Gemeinnützigkeitsstatus nicht. Auch Sachmittel, Personal und Räume können unabhängig vom Satzungszweck zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt werden.</p>	<p>Die Betätigungen steuerbegünstigter Körperschaften waren auf die Zwecke beschränkt, die in der jeweiligen Satzung genannt wurden. Mittel durften nur für die eigenen Satzungszwecke verwendet werden.</p>	<p>Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.</p>
	<p>Stellen steuerbegünstigte Körperschaften wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen <b>entgeltlich</b> Personal, Räume, Sachmittel oder andere Leistungen etwa an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime zur Verfügung, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bewältigen, sind die Einkünfte im Rahmen eines Zweckbetriebs von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.</p>	<p>Die Steuerbefreiung galt nur, wenn ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorlag und die Zwecke denen in der Satzung genannten entsprechen. Zudem durfte der Zweckbetrieb nicht in größerem Umfang im Wettbewerb mit ähnlichen Betrieben stehen.</p>	<p>Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.</p>
	<p>Wenn es steuerbegünstigten Körperschaften wegen der Corona-Pandemie nicht möglich ist, <b>Mittel</b> zu satzungsmäßigen Zwecken <b>zeitnah</b> zu verwenden, gelten großzügige Nachfristen.</p>	<p>Wurden Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, konnte das Finanzamt eine enge Nachfrist setzen.</p>	<p>Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Zum Ausgleich finanzieller Engpässe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie können steuerbegünstigte Körperschaften ihre (anderweitig) zweckgebundenen <b>Rücklagen</b> auflösen.	Der Einsatz von zweckgebundenen Rücklagen zum Ausgleich finanzieller Engpässe war nur in engen Grenzen möglich.	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.
	<b>Verluste</b> aufgrund der Corona-Pandemie im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften können mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen werden.	Ein Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich war nicht möglich.	Gilt für Verluste, die bis zum 31. Dezember 2020 entstanden sind.
	Steuerbegünstigte Körperschaften können <b>Vergütungen an Übungsleiter oder ehrenamtlich Tätige</b> auch dann weiterzahlen, wenn die jeweilige Tätigkeit nicht mehr oder nur teilweise erbracht werden kann.	Die Vergütung an Übungsleiter oder ehrenamtlich Tätige war nur zulässig, wenn die vereinbarte Leistung erbracht wurde.	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.
	Steuerbegünstigte Körperschaften mit Beschäftigten in Kurzarbeit können das <b>Kurzarbeitergeld</b> bis auf 80 Prozent des bisherigen Entgelts aufstocken. Die	Entgelt an Beschäftigte konnte nur gezahlt werden, wenn die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wurde.	Gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020.



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Aufstockung muss einheitlich für alle Beschäftigten erfolgen.		
	<p>Steuerbegünstigte Körperschaften können für das Jahr 2020 bereits geleistete <b>Beiträge</b> zurückzahlen oder auf die Erhebung von Beiträgen für das laufende Jahr verzichten, wenn Mitglieder durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Not geraten sind.</p> <p>Ein aufgrund der Corona-Krise nicht erbrachtes Leistungsangebot berechtigt weiterhin nur dann zur Rückzahlung bzw. zum Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen, wenn eine solche Rückzahlung bzw. ein solcher Verzicht in der Satzung vorgesehen ist.</p>	Die Rückzahlung von Beiträgen durfte nur erfolgen, wenn dies in der Satzung zugelassen war.	Gilt für Mitgliedsbeiträge des Jahres 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
	Verzichtet ein <b>Ticketinhaber</b> einer Kultur- oder Sportveranstaltung bei deren Absage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise schriftlich oder per E-Mail auf die Auszahlung einer ihm zustehenden Erstattung, dann kann der Veranstalter ihm in dieser Höhe eine <b>Zuwendungsbestätigung</b> ausstellen, wenn:	Es handelt sich um eine sog. Rückspende.	



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Veranstaltung von einer als steuerbegünstigt anerkannten Einrichtung organisiert wurde,</li> <li>• die Spende zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird und</li> <li>• mit der Spende keine Gegenleistung (zum Beispiel in Form eines Gutscheins, eines Tickets für einen Ersatztermin oder einer anderweitigen Gegenleistung an den Ticketinhaber) verbunden ist.</li> </ul>		
<b>Doppelbesteuerungsabkommen Frankreich / Schweiz</b>	<p>Nach dem <b>Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich</b> ändern Homeoffice-Tage nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte. Das heißt, eine bestehende Grenzgänger-Eigenschaft geht nicht verloren.</p> <p>Dies gilt auch für das <b>Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz</b>, solange sich auf das Kalenderjahr bezogen eine Mindestzahl von Pendelbewegungen vom Wohnort zum Arbeitsort und umgekehrt über die Grenze ergibt. Die Mindestzahl liegt bei einer</p>	<p>Erheblich reduzierte Pendelbewegungen konnten im Einzelfall zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führen.</p>	<p>Gilt als Klarstellung vorläufig unbefristet.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Pendelbewegung pro Woche oder fünf pro Monat.		

Wer steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige Finanzamt wenden ([www.finanzamt-bw.fv-bwl.de](http://www.finanzamt-bw.fv-bwl.de)). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen gern weiter.

Ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Anpassungen von Vorauszahlungen gibt es auf der zentralen Homepage der Finanzämter Baden-Württemberg: [https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents\\_E-1527832229/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschriftzug/sonstige/CORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf](https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E-1527832229/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschriftzug/sonstige/CORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf)

Die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer kann über ELSTER, die elektronische Steuersoftware, beantragt werden. Dafür ist eine berichtigte Anmeldung nötig. Hierzu steht der Vordruck „Dauerfristverlängerung/Sonderzahlung (monatlich)“ zur Verfügung.

(Stand: 7. Mai 2020)